

Landwirtschaftskammer OÖ
Zivildienst
Auf der Gugl 3
4021 Linz

Eingangsdatum LK OÖ

Antrag

auf Zuteilung eines Zivildieners im Rahmen der Sozialhilfe in der Landwirtschaft -
landwirtschaftliche Betriebshilfe

Antragsteller

Familienname:

Vorname:

Straße:

HNR:

PLZ:

Ort:

Gemeinde:

Bezirk:

Betriebsnummer:

Geburtsdatum:

Tel. Nr.:

Mobiltel. Nr.:

IBAN:

E-Mail:

Begründung für den Einsatz eines Zivildieners

Gewünschtes Ausmaß der Zivildienerezuteilung (Tage pro Woche, max. 5):

Am Betrieb wohnende Personen

Anzahl:

Geburtsjahr:

Gewünschter Beginn des Zivildienereinsatzes:

Voraussichtliches Ende des Zivildienereinsatzes:

Der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich bei einem Einsatz eines Zivildieners im Rahmen der Sozialhilfe in der Landwirtschaft - landwirtschaftliche Betriebshilfe nachfolgende Regelungen und Verpflichtungen während der gesamten Einsatzdauer zu beachten bzw. einzuhalten:

1. Zuteilung eines Zivildieners

Die Landwirtschaftskammer OÖ kann als zuständige Zivildienst Einrichtung für die landwirtschaftliche Betriebshilfe aufgrund eines begründeten Antrages einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Überbrückung einer Notsituation einen Zivildienstler zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des Betriebes zuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich behält sich vor, den Zivildienstler während des Einsatzes einem anderen Betrieb teilweise zuzuteilen oder zur Gänze abzuziehen, falls geänderte Voraussetzungen dies rechtfertigen.

2. Unterkunft und Verpflegung

Der Zivildienstler hat Anspruch auf ein eigenes, dem Zivildienstler alleine zur Verfügung stehendes Zimmer und volle Verpflegung. Wäsche und Arbeitskleidung sollen auf Wunsch des Zivildienstlers mitgepflegt werden.

3. Anweisungen des Betriebsführers/der Betriebsführerin

Der Zivildienstpflichtige ist angewiesen, die Arbeiten im Einvernehmen mit dem Betriebsführer/der Betriebsführerin mit Umsicht, Vorsicht und Verantwortung zu verrichten. Dazu sind die Anweisungen des Betriebsführers/der Betriebsführerin, soweit diese mit den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes im Einklang stehen und darüber hinaus kein Sicherheitsrisiko für den Zivildienstler in sich bergen, zu befolgen. Auftauchende Probleme sind unverzüglich mit der Zivildienst Einrichtung Landwirtschaftskammer Oberösterreich als zuständige Dienststelle des Zivildienstpflichtigen abzuklären.

4. Dienstzeit

Die wöchentliche Dienstzeit ist in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe mit 45 Wochenstunden bei einer 5-Tagewoche (Mo-Fr) festgelegt. Die tägliche Dienstzeit hat grundsätzlich zwischen 8 und 10 Stunden zu betragen. **Überstunden dürfen bei zwingenden dienstlichen Erfordernissen geleistet werden. Die tägliche Dienstzeit darf dabei 15 Stunden, die wöchentliche Dienstzeit 60 Stunden nicht überschreiten.** Außerdem müssen die Ruhezeiten eingehalten werden.

5. Arbeitszeitanzeige

Der Zivildienstler ist verpflichtet, Arbeitszeitanzeigen zu machen, die als Verrechnungsgrundlage dienen. Die Arbeitszeitanzeigen sind täglich vorzunehmen. Der Zivildienstler ist angewiesen, die vom Betriebsleiter/ der Betriebsleiterin und Zivildienstler unterfertigte Arbeitszeitanzeige bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats bei der Landwirtschaftskammer OÖ vorzulegen.

6. Urlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt für den Zivildienstler während der neunmonatigen Zivildienstdauer 2 Wochen oder 10 Arbeitstage. Der geplante Urlaub ist durch den Zivildienstler mit dem Betriebsleiter/ der Betriebsleiterin zu vereinbaren und vor Antritt der Landwirtschaftskammer OÖ zu melden. Die Urlaubsgenehmigung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer OÖ.

7. Kosten

Seitens des Einsatzbetriebes sind je vom Zivildienstler **geleisteter Arbeitsstunde 4,40 Euro** an die Zivildienst Einrichtung Landwirtschaftskammer OÖ zu entrichten. Urlaubstage, Krankenstandstage und Dienstfreistellungen sind für den Einsatzbetrieb kostenfrei. Mit diesem Kostenbeitrag werden die Einschulung, die Sicherheitsausrüstung des Zivildienstpflichtigen, Versicherungsprämien, Verpflegungskosten außerhalb der Dienstzeit udgl. finanziert. Die Kosten werden dem Zivildienst-einsatzbetrieb monatlich auf Basis der Arbeitszeitanzeigen verrechnet.

8. Sicherheit der Zivildienstler

Die Zivildienstler dürfen nur sicherheitstechnisch einwandfreie Maschinen und Geräte bedienen. Die Sicherheitsberatung der Sozialversicherung der Selbständigen führt vor dem Einsatz eines Zivildienstlers eine sicherheitstechnische Überprüfung und Beratung durch. Alle sicherheitsrelevanten Mängel und Auflagen, die von der Sicherheitsberatung festgestellt bzw. erteilt werden, müssen unverzüglich behoben bzw. beachtet werden. Geschieht dies nicht in angemessener Zeit nach der schriftlichen Ausfertigung der SVS, kann der Zivildienstler jederzeit vom Betrieb abgezogen werden. Vom Zivildienstler selber ist eine geeignete Arbeits- und Sicherheitsbekleidung zu tragen. Der Antragsteller stimmt zu, dass von der Sozialversicherung der Selbständigen eine Meldung über den sicherheitstechnischen Stand an die Landwirtschaftskammer OÖ erfolgt.

9. Einsatzdauer

Der Einsatz bzw. die Einsatzzeit wird nach Maßgabe der Dringlichkeit und Verfügbarkeit von Zivildienstpflichtigen festgelegt. Unabhängig davon behält sich die Landwirtschaftskammer Oberösterreich als Zivildiensteinrichtung das Recht vor, den Zivildienstler während des Einsatzes einem anderen Betrieb zuzuteilen, falls geänderte Voraussetzungen dies erfordern.

10. Meldepflicht bei Änderungen der Familien- und Bewirtschaftungsverhältnisse

Änderungen der Familien- und Bewirtschaftungsverhältnisse (zB Änderungen bei den am Betrieb wohnenden Personen, Bewirtschafterwechsel, Verpachtung/Verkauf des Betriebes und dgl. sind unverzüglich der Zivildiensteinrichtung Landwirtschaftskammer OÖ bekannt zu geben.

11. Versicherungsschutz für Sachschäden

Die Landwirtschaftskammer OÖ verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung und im Rahmen dieses Versicherungsvertrages sind Sachschäden, die von Zivildienstleistern der Landwirtschaftskammer Oberösterreich im Rahmen der sozialen Betriebshilfe verursacht werden, mitversichert.

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht etwa Versicherungsschutz für:

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen:

Schäden an Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind. Versicherungssumme 250.000 Euro im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme.

Sachschäden durch Unfall:

Versichert sind Sachschäden durch Unfall (das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) die von Zivildienstleistern im Rahmen der sozialen Betriebshilfe an den ihnen überlassenen oder zur Verfügung gestellten Arbeitsgeräten verursacht werden. Nicht versichert sind Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden. Versicherungssumme 60.000 Euro im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme.

Der **Selbstbehalt** beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens mindestens 500 Euro, maximal 2.000 Euro.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen.

12. Kontrolle und Prüfungen

Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer OÖ und den von ihr beauftragten Personen und Institutionen ist jederzeit Zutritt zum Betrieb zu gewähren und Auskunft betreffend den Zivildienstlereinsatz zu erteilen. Die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, der Dienstanweisungen und der Bezug habenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

13. Auskunft und Informationen

Für Fragen zum Einsatz eines Zivildienstlers steht die Landwirtschaftskammer OÖ gerne zur Verfügung:

**Landwirtschaftskammer OÖ, Referat Zivildienst, Auf der Gugl 3, 4021 Linz,
T 050 6902 1226, E-Mail: beratung@lk-ooe.at**

14. Datenschutzinformation

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung. Diese ist auf unserer Webseite unter www.ooe.lko.at/datenschutz abrufbar oder erhalten Sie von der Einsatzleitung.

Datum:

Unterschrift